



Merkblatt „Infektionsschutzregeln“ in Reisebussen

Gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sind **Fahrten in Bussen zulässig**.

Für alle Fahrten ab NRW und innerhalb Deutschlands gelten **seit dem 24.09.2021** folgende Regelungen:

I. 3G-Regel

Die inzwischen bekannte **3G-Regel** gilt bis auf Weiteres flächendeckend in NRW.

II. Anwendung der Sonderregeln für „touristische“ Busreisen

Die CoronaSchVO enthält Sonderregeln für „touristische Busreisen“, nämlich in § 3 Abs. 2 Nr. (Maskenpflicht) und § 4 Abs. 2 Nr. 7 („3G-Regel“).

Dies betrifft insbesondere Fahrten, bei denen das Interesse der Reisenden an Zielregion(en) / Zielort(en) und den dortigen Angeboten im Vordergrund stehen: zB. Hochzeitsgesellschaften, Kegeltouren, Klassenfahrten, Jugendfreizeiten, Fahrten von Fan-Clubs zu Spielen der Profi- und Amateurligen.

Nicht anwendbar sind die Regelungen zu „touristischen Busreisen“

auf Fahrten ohne touristischen Hintergrund (z. B. aus beruflichen Gründen, z. B. Erntehelfer, Profi-Sportler, Fahrten von Amateurmanschaften zu Wettkämpfen/Punktspielen) und Exkursionen von Schulen und Hochschulen zu Bildungszwecken.

Für solche Fahrten gelten die allgemeinen Infektionsvorschriften für den Personenverkehr (insb. Maskenpflicht und volle Busbesetzung).

III. Einführung 3G-Nachweis

Für touristische Busverkehre sieht die CoronaSchVO für alle Personen, die weder vollständig geimpft, noch genesen sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests vor, der nicht älter als 48 Stunden ist.

1. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
2. Bei Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Test-Nachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.
3. Für Grundschulkinder bleiben die üblichen Pooltestungen in der Schule als Testnachweise ausreichend.



IV. Regelungen zu Maskenpflicht

1. Es ist grundsätzlich mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen, wenn **keine** festen Sitzplätze zugewiesen werden.
2. Wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind, besteht bei touristischen Busbeförderungen keine Maskenpflicht an festen Sitzplätzen.
3. Beim Ein- und Ausstieg besteht Maskenpflicht und Abstandspflicht.

V. Besteht die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske während der Busfahrt?

Bei unseren touristischen Busreisen erhält jeder Fahrgast einen Sitzplatz zugeteilt.

Daher können wir unsere touristischen Busreisen ohne Maskenpflicht durchführen.

Beim Ein- und Ausstieg ist eine Maske zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten.